

An den Grossen Gemeinderat
(z. T. zuhanden der Volksabstimmung)

Winterthur

Anpassungen des kommunalen Einbürgerungsrechts: VI. Nachtrag zur Gemeindeordnung, IV. Nachtrag zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur und II. Nachtrag zur Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Anträge:

1. Zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wird ein VI. Nachtrag (Aufhebung der Bürgerlichen Abteilungen) gemäss Anhang 1 erlassen. (Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.)
2. Zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992 wird ein IV. Nachtrag (Aufhebung der Bürgerlichen Abteilungen und neue Bestimmungen über die Einbürgerungsgebühren) gemäss Anhang 2 erlassen.
3. Zur Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 6. Mai 2002 wird ein II. Nachtrag (Änderung der Bestimmungen über die Bürgerliche Abteilung) gemäss Anhang 3 erlassen.
4. Die Nachträge gemäss Ziffern 2 und 3 werden auf den 15. Mai 2006 in Kraft gesetzt. Das Inkrafttreten des Nachtrags gemäss Ziffer 1 bestimmt der Stadtrat.

Weisung:

Zusammenfassung

Als Folge der neuen Kantonsverfassung sowie einer Teilrevision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes sind verschiedene kommunale Bestimmungen über die Erteilung des Stadtbürgerrechts von Winterthur anzupassen.

In der Gemeindeordnung ist vor allem neu zu regeln, wer künftig über die Aufnahme ins Bürgerrecht entscheiden soll. Der Stadtrat beantragt, diese Kompetenz beim Grossen Gemeinderat und der Stadtregierung zu belassen, wie dies kraft kantonalem Recht seit 1. Januar 2006 bereits der Fall ist. Auf die Schaffung eines zusätzlichen volksgewählten Organs speziell für diese Entscheide soll verzichtet werden.

Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur wird diesen Festlegungen entsprechend angepasst und zusätzlich mit neuen Bestimmungen über die Einbürgerungsgebühren versehen. Nach neuem Recht von Bund und Kanton können dabei maximal noch kostendeckende Verwaltungsgebühren vorgesehen werden. Dieser beschränkte Spielraum soll ausgenutzt und der Erlass einer entsprechenden Gebührenordnung dem Stadtrat übertragen werden. Im Ergebnis werden sich die Gebühreneinnahmen für die Stadt vermindern.

In der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates sind die Bestimmungen über die seit Beginn dieses Jahres nicht mehr existierende Bürgerliche Abteilung ebenfalls anzupassen. Zudem wird die Gelegenheit genutzt, um einen Separatbeschluss über das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission ins ordentliche Recht zu überführen und die verlangte Öffentlichkeit der Parlamentsberatungen in Einbürgerungssachen formell einzuführen.

Die praktische Inkraftsetzung der Neuerungen ist auf den Beginn der neuen Amtsdauer (15. Mai 2006) vorgesehen.

Überblick

Im eidgenössischen und kantonalen Recht sind auf den 1. Januar 2006 verschiedene Änderungen in Kraft getreten, welche Anpassungen der stadt eigenen Vorschriften über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts nötig machen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung des Kantons Zürich (KV) sind so insbesondere die verschiedenen Bürgerlichen Abteilungen (der Gemeinde, des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates) verpflichtend aufgehoben und einzelne Voraussetzungen für den Bürgerrechtserwerb kantonal neu festgeschrieben worden. Dies verlangt in erster Linie nach einer Anpassung der Gemeindeordnung, aber auch nach Änderungen in nachgeordneten städtischen Erlassen wie der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (BüVW) und der Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO).

Auf Bundesebene ist sodann per 1. Januar 2006 eine Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) in Kraft getreten. Sie schreibt insbesondere vor, dass die kommunalen Einbürgerungsbehörden für ihre Entscheide höchstens noch Gebühren erheben dürfen, welche die Verfahrenskosten decken. Zur Umsetzung dieser Rechtsänderung hat der Regierungsrat in der Folge auch die Kantonale Bürgerrechtsverordnung (BüVK) partiell geändert und die Bundesvorgaben für die Gemeinden konkretisiert. Die endgültige Festschreibung auf kommunaler Ebene bedingt in Winterthur unter anderem eine Änderung der städtischen Bürgerrechtsverordnung.

Im Weiteren hat der Regierungsrat im Verlauf des vergangenen Jahres entschieden, dass die Parlamentsverhandlungen über Einbürgerungsgesuche öffentlich durchzuführen seien, und die Gemeinden aufgefordert, ihre einschlägigen Vorschriften entsprechend anzupassen. Dieser Aufforderung ist heute mit der Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates nachzukommen.

Und schliesslich bietet die Teilrevision dieser Geschäftsordnung auch eine günstige Gelegenheit, den 2002 von der Bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates gefassten Separatbeschluss über das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission in den passenden ordentlichen Rechtserlass zu integrieren.

IV. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Antrag 1 und Anhang 1)

Neue Kantonsverfassung

Die neue Kantonsverfassung hat für das Einbürgerungsrecht der Gemeinden im Wesentlichen folgende Neuerungen gebracht:

Mit Art. 21 der neuen KV sind die Bürgerlichen Abteilungen von Grosselem Gemeinderat, Stadtrat und Gemeinde per 1. Januar 2006 automatisch abgeschafft worden und ihre jeweiligen Zuständigkeiten vorläufig an die entsprechenden Gesamtorgane übergegangen. Neu

können also alle Winterthurer Stimmberechtigten wie auch alle Mitglieder von Parlament und Stadtrat bei Bürgerlichen Angelegenheiten mitwirken, und nicht mehr nur diejenigen, welche selbst auch Bürgerinnen und Bürger der Stadt Winterthur sind.

Für die Zukunft lässt es die genannte Verfassungsbestimmung sodann allgemein zu, dass die Gemeindeordnung "ein von den Stimmberechtigten gewähltes Organ" für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts einsetzt; Urnenabstimmungen schliesst sie aber für solche Entscheide ausdrücklich aus.

Mit Art. 20 KV sind im Weiteren neu die wesentlichen materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen in der Verfassung festgeschrieben. Insbesondere gehört dazu die Bestimmung, dass einbürgerungswillige Personen "über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen" müssen (Art. 20 Abs. 3 lit. a KV). Auf mittlere Frist sollen zudem die gesamten Voraussetzungen für Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts durch die kantonale Gesetzgebung abschliessend und einheitlich geregelt werden (Art. 20 Abs. 2 KV). Es wird dann also nicht mehr möglich sein, dass eine Gemeinde in einer kommunalen Bürgerrechtsverordnung zusätzlich noch eigene Einbürgerungsvoraussetzungen aufstellt.

Auswirkungen auf die Gemeindeordnung der Stadt Winterthur

In der geltenden Gemeindeordnung der Stadt Winterthur ist der Elfte Teil – §§ 73 bis 76 – den "bürgerlichen Angelegenheiten" gewidmet. Er regelt im Wesentlichen die Zuständigkeiten der verschiedenen Bürgerlichen Abteilungen bzw. Organe. Mit Abschaffung derselben durch die Kantonsverfassung sind diese Bestimmungen aber weitgehend gegenstandslos geworden und müssen den neuen kantonalen Vorgaben angepasst werden. Dabei stellt sich vor allem die Frage, ob für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ein spezielles volksgewähltes Organ geschaffen oder ob diese Entscheide weiterhin im Wesentlichen beim Stadtparlament und beim Stadtrat liegen sollen.

Neue Bestimmungen (§§ 73 bis 76)

Der beantragte VI. Nachtrag zur Gemeindeordnung sieht vor, dass die Vorschriften über "die Bürgerlichen Angelegenheiten" weiterhin im Elften Teil der städtischen Verfassung zusammengefasst bleiben; bei einer künftigen Totalrevision werden sie dann allenfalls in die übrigen Teile der Gemeindeordnung zu integrieren sein. Materiell soll von der Schaffung einer speziellen durch das Volk gewählten Einbürgerungskommission abgesehen und stattdessen die Zuständigkeitsordnung, wie sie sich aus dem bisherigen Recht und dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung faktisch ergeben hat, formell festgeschrieben werden. Sowohl beim Grossen Gemeinderat als auch beim Stadtrat handelt es sich ja ebenfalls um volksgewählte Organe. Mit der sofortigen Ablehnung der Motion 2005/043 hat sich im Übrigen auch der Grosse Gemeinderat am 28. August 2005 bereits einmal gegen die Schaffung eines neuen Einbürgerungsorgans ausgesprochen. Vor allem die zwingend vorgeschriebene Volkswahl und Zweifel darüber, ob sich für eine solche zusätzliche Spezialbehörde genügend geeignete Personen finden würden, führten damals zu einer klaren Ablehnung. Die gleichen Gründe sprechen auch heute noch gegen die Einführung einer besonderen Einbürgerungskommission.

Der neu gefasste § 73 sieht deshalb allgemein vor, dass die Bürgerlichen Angelegenheiten durch den Grossen Gemeinderat und den Stadtrat besorgt werden und dass dabei weitestgehend die gleichen Regeln zur Anwendung kommen, wie sie auch für die übrigen Tätigkeitsgebiete der kommunalen Legislative und Exekutive gelten.

In § 74 sind alsdann speziell die Funktionen und Zuständigkeiten des Grossen Gemeinderates aufgelistet. Wie bisher seine Bürgerliche Abteilung soll der Grosse Gemeinderat im Wesentlichen über die Einbürgerung von im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern entscheiden (Abs. 2) und für die Vorberatung der entsprechenden Vorlagen eine parlamentarische Bürgerrechtskommission bestellen (Abs. 3). Zudem wird ihm nach Abs. 1 – gleich wie in den übrigen Tätigkeitsbereichen der Gemeinde (vgl. § 28 Abs. 1 Ziff. 3) – die parlamentarische Oberaufsicht über die gesamte Besorgung der Bürgerlichen Angelegenheiten zustehen, und nach Abs. 4 soll er auch in diesem Bereich analog zur allgemeinen Zuständigkeitsordnung (vgl. § 28 Abs. 1 Ziff. 6) Rechtsverordnungen erlassen können. Zu denken ist dabei speziell an die bestehende Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur. Der Spielraum für gemeindeeigene Regelungen wird aber aufgrund der neuen Verfassung und der erwähnten kantonalen Folgegesetzgebung in absehbarer Zeit noch deutlich enger werden, weshalb in Abs. 4 ausdrücklich auf die Grenzen des übergeordneten Rechts hingewiesen wird.

§ 75 hält – auch dies in sinngemässer Fortschreibung des bisherigen Rechts – fest, dass der Stadtrat alle Bürgerlichen Angelegenheiten besorgt, die nicht einem andern Organ übertragen sind (Abs. 1), und dass er (wie bisher seine Bürgerliche Abteilung) über die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sowie von in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern entscheidet. Letzteren rechtlich gleich gestellt sind überdies im Ausland geborene Gesuchstellende im Alter von 16 bis 25 Jahren, welche in der Schweiz mindestens fünf Jahre Schulunterricht in einer Landessprache genossen haben. Auch über solche Gesuche soll analog zur bisherigen Regelung weiter der Stadtrat entscheiden (Abs. 2).

Gleich wie es § 76 Abs. 3 in der alten Fassung bestimmte, hält schliesslich auch der neue § 76 fest, dass gegen Einbürgerungsentscheide des Grossen Gemeinderates das fakultative Referendum ausgeschlossen ist. Heute ergibt sich das zusätzlich auch aus Art. 21 Abs. 1 KV, der – wie erwähnt – Urnenabstimmungen über Einbürgerungsentscheide explizit ausschliesst.

Volksabstimmung und Genehmigung durch den Regierungsrat

Wie alle Änderungen der Gemeindeordnung unterliegt auch der beantragte VI. Nachtrag derselben der obligatorischen Volksabstimmung und der anschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat. Danach wird sinnvollerweise der Stadtrat über die formelle Inkraftsetzung der Änderungen beschliessen (vgl. Antrag 4). Wegen der unmittelbaren Wirkungen der neuen Verfassung und dem Umstand, dass mit dem VI. Nachtrag nur die eingetretenen Veränderungen in der Gemeindeordnung rechtlich nachvollzogen werden, wird sich aber bei dieser Inkraftsetzung im praktischen Ergebnis nichts mehr ändern.

IV. Nachtrag zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (Antrag 2 und Anhang 2)

Allgemeines

Die Aufhebung der Bürgerlichen Abteilungen bedingt auch in der städtischen Bürgerrechtsverordnung einige redaktionelle Anpassungen (durchgehende Streichung des Begriffs "Bürgerliche Abteilung"). Zudem ist der Abschnitt IV. Einbürgerungsgebühren grundsätzlich neu zu fassen. Von einer Gesamtrevision der Verordnung wird jedoch abgesehen, da – wie eingangs dargelegt – die kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen in absehbarer Zeit durch ein kantonales Gesetz vereinheitlicht und verbindlich vorgegeben werden sollen. Die bisher

geltenden materiellen Vorschriften der städtischen Verordnung (insbesondere Mindest-Wohnsitzdauer von drei Jahren und Verständigungsfähigkeit in deutscher Sprache; Art. 4) stehen in Einklang mit dem neuen Verfassungsrecht und können daher vorläufig unverändert belassen werden.

Der neue Art. 38 Abs. 1 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes sowie die zu seiner Umsetzung erlassenen Änderungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung haben im Bereich "Einbürgerungsgebühren" einen Systemwechsel mit sich gebracht und lassen nur noch einen geringen kommunalen Gestaltungsspielraum offen. Statt der bisherigen "Einkaufsgebühren", welche sich nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen bemessen und bis zu 50'000 Franken im Einzelfall ausmachen konnten, dürfen neu nur noch maximal kostendeckende Verwaltungsgebühren erhoben werden. Für verschiedene Kategorien von Gestuchstellenden (z.B. unter 25-Jährige, in der Schweiz geborene Ausländer/innen, Schweizer/innen) hat der Kanton zudem verbindliche Maximalansätze festgelegt, die deutlich unter einer kostendeckenden Gebühr für diese Fälle liegen. Dies alles wird für die Stadt zu einer Verminderung der Gebühreneinnahmen führen: Für 2006 wird mit einem kostendeckenden Gesamtertrag von Fr. 365'000 gerechnet, wogegen die Einnahmen in den Jahren 1999 bis 2005 durchschnittlich rund Fr. 400'000 (im Rekordjahr 2004 sogar gut Fr. 550'000) ausmachten.

Zu den neuen Bestimmungen

Angesichts dieser Gegebenheiten sieht die vorgeschlagene Neuregelung in der städtischen Bürgerrechtsverordnung vor, dass – in den Grenzen des übergeordneten Rechts – die städtischen Einbürgerungsgebühren gesamthaft die Kosten der Einbürgerungsverfahren in der Stadt Winterthur decken sollen. Zudem sollen sie als Pauschalgebühren ausgestaltet sein, d.h. auch Schreib- und Kanzleikosten einschliessen (Art. 6), jeweils mit dem Endentscheid von der Stadtkanzlei erhoben werden (Art. 7) und vom Stadtrat in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen werden können (Art. 8). Alles Weitere soll der Stadtrat unter Beachtung der gesamten Vorgaben des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts in einer Gebührenordnung regeln (Art. 6 zweiter Satz). Diese Kompetenzdelegation an die Exekutive rechtfertigt sich, da – wie ausgeführt – der verbleibende Gestaltungsspielraum gering ist und die Anpassung der Gebühren an die laufende Kostenentwicklung so am einfachsten sichergestellt werden kann. Im Sinne einer vorläufigen Überbrückungslösung hat der Stadtrat auch bereits eine solche Gebührenordnung erlassen (Anhang 4).

Alle weiteren Änderungen in der Bürgerrechtsverordnung sind redaktioneller Art: in den Art. 2 und 5 wird die Bezeichnung "Bürgerliche Abteilung" durchgehend gestrichen, und Art. 9 wird ersatzlos aufgehoben, weil er durch die neuen Bestimmungen überflüssig geworden ist.

II. Nachtrag zur Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Antrag 3 und Anhang 3)

Allgemeines

Gleich wie die Gemeindeordnung enthält auch die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bis heute einen besonderen Abschnitt über die "Bürgerliche Abteilung". Mit Aufhebung derselben sind Titel und Inhalt dieses Abschnitts ebenfalls den neuen Gegebenheiten anzupassen. Mit Rücksicht auf die gewachsene Regelungsstruktur und die absehbaren weiteren Rechtsänderungen soll aber auch hier der besondere Abschnitt unter dem neuen Titel "Bürgerrechtsgeschäfte" vorläufig erhalten bleiben und erst bei einer künftigen Totalrevision ganz in die übrige Geschäftsordnung integriert werden. Zudem bietet sich mit der notwendig gewordenen Teilrevision die günstige Gelegenheit, zwei weitere fällige Anpassungen umzu-

setzen: zum Einen soll der Separatbeschluss betreffend das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission (Beschluss des Bürgerlichen Abteilung des GGR vom 23. September 2002) ordnungsgemäss in die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates überführt und zum Andern die vom Kanton verlangte öffentliche Behandlung der Einbürgerungsgeschäfte im Grossen Gemeinderat formell ermöglicht und näher geregelt werden.

Der ganze II. Nachtrag zur Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates ist im Übrigen inhaltlich auf den I. Nachtrag zur gleichen Verordnung abgestimmt, welchen die erweiterte Ratsleitung dieser Tage zuhanden des Ratsplenums verabschiedet hat.

Zu den neuen Bestimmungen

Art. 82 macht deutlich, dass für Bürgerrechtsgeschäfte grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die übrigen Parlamentsgeschäfte gelten; Abweichungen können sich nur aus der städtischen Bürgerrechtsverordnung und ausdrücklichen Spezialvorschriften im VI. Abschnitt der Geschäftsordnung ergeben.

Titel und Inhalt von Art. 83 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung. In Abs. 2 wird mittels Verweis auf Teile von Art. 10 festgehalten, dass nicht jeder Fraktion ohne Weiteres ein Sitz in der weiterhin siebenköpfigen Bürgerrechtskommission zusteht, dass es aber andererseits wie bisher auch nicht ausgeschlossen ist, dass eine Person gleichzeitig der Bürgerrechtskommission und einer anderen ständigen Kommission des Grossen Gemeinderates angehört.

Im neu eingefügten Art. 83bis ist in geraffter Form der erwähnte Spezialbeschluss betreffend das Befragungsverfahren vor der Bürgerrechtskommission wiedergegeben; inhaltlich wird dabei nichts an den inzwischen bewährten "Spielregeln" für die Gesamtkommission und die Unterkommissionen geändert.

Der ebenfalls neu eingefügte Art. 83ter enthält drei Einzelregeln, welche bei der künftig grundsätzlich öffentlich stattfindenden Beratung der Einbürgerungsgeschäfte zu beachten sein werden. Nach Abs. 1 sollen vor der Sitzung, wie bisher, nur die Mitglieder des Parlaments eine Traktandenliste mit den Namen der Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten erhalten; in den amtlich publizierten Sitzungseinladungen werden diese weiterhin nicht genannt sein. An der Sitzung selbst soll hingegen kein Zwang zur Anonymisierung der Gesuchstellenden bestehen. Wo in einem Einzelfall ein besonderes Geheimhaltungsinteresse besteht, kann ein Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 61 Abs. 2 in Betracht kommen (Abs. 2). Alle gutgeheissenen Gesuche werden schliesslich nach der Sitzung gemäss § 17 KBüV unter Namensnennung amtlich publiziert. In Ergänzung dazu sieht Abs. 3 des neuen Artikels vor, dass künftig auch die Zahl der abgewiesenen und zurückgestellten Gesuche, nicht aber die Namen der betroffenen Personen in der amtlichen Beschlusspublikation erwähnt werden sollen.

In Art. 86 (Randtitel: Aufhebung und Änderung von Erlassen und Beschlüssen) ist schliesslich in einem neuen Absatz 5 der erwähnte Separatbeschluss vom 23. September 2002 (welcher materiell in den neuen Art. 83bis überführt wird) auch noch formell aufzuheben.

Inkraftsetzung (Antrag 4)

Die rechtzeitige Verabschiedung durch den Grossen Gemeinderat vorausgesetzt, sollen die geänderten Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung und der Revidierten Geschäftsordnung auf den 15. Mai 2006 in Kraft gesetzt werden. An diesem Datum findet die konstituierende Sitzung des neu gewählten Stadtparlaments statt. Die neuen Regeln, im Speziellen auch diejenigen betreffend die Öffentlichkeit der Verhandlungen, werden damit ab Beginn der neuen Legislatur anwendbar sein.

Bis zur Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen der Gemeindeordnung – welche gemäss Antrag dem Stadtrat übertragen werden soll – wird es hingegen, wie oben ausgeführt, noch länger dauern. Dies kann aber die Geltung der beiden genannten Verordnungen nicht hindern, da sich die nötigen Grundlagen für sie heute bereits aus dem übergeordneten Recht ergeben.

Die Berichterstattung vor dem Grossen Gemeinderat ist dem Stadtpräsidenten übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhänge:

1. VI. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (Antrag und Synopse)
2. IV. Nachtrag zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992 (Antrag und Synopse)
3. II. Nachtrag zur Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 6. Mai 2002 (Antrag und Synopse)
4. Gebührenordnung Einbürgerungen (Stadtratsbeschluss vom 11. Januar 2006)
5. Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 23. September 2002 betreffend das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission

VI. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (Aufhebung der Bürgerlichen Abteilungen) - Antrag

Antrag:

Die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wird durch einen VI. Nachtrag wie folgt geändert:

§ 73 Allgemeines

¹ Die Bürgerlichen Angelegenheiten werden in der Stadt Winterthur durch den Grossen Gemeinderat und den Stadtrat besorgt.

² Soweit in diesem elften Teil nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung auch für die Besorgung der Bürgerlichen Angelegenheiten.

§ 74 Grosser Gemeinderat

¹ Dem Grossen Gemeinderat obliegt die parlamentarische Aufsicht über die Besorgung der gesamten Bürgerlichen Angelegenheiten.

² Er entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren sind; vorbehalten bleibt § 75 Abs. 2.

³ Für die Antragstellung zu Bürgerrechtsvorlagen wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Bürgerrechtskommission sowie deren Präsidentin oder Präsidenten.

⁴ Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, kann er allgemeine Rechtsvorschriften über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erlassen.

§ 75 Stadtrat

¹ Der Stadtrat besorgt alle Bürgerlichen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

² Er entscheidet insbesondere über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer sowie an Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren oder den daselbst geborenen rechtlich gleichgestellt sind.

§ 76 Ausschluss des Referendums

Gegen die Einbürgerungsentscheide des Grossen Gemeinderates ist das fakultative Referendum ausgeschlossen.

**VI. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989
(Aufhebung der Bürgerlichen Abteilungen) - Synopse**

Alte Fassung

**Elfter Teil:
Die bürgerlichen Angelegenheiten**

§ 73

I. Anwendbares Recht
¹ Die Bestimmungen der Gemeindeordnung finden sinngemäss auf die bürgerlichen Angelegenheiten Anwendung.

§ 74

II. Bürgerliche Abteilung
¹ Die in der Stadt Winterthur verbürgerten Mitglieder des Grossen Gemeinderates bilden dessen Bürgerliche Abteilung.

1. Grosser Gemeinderat
² Diese besorgt die bürgerlichen Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren sind.

³ Sie wählt für die Antragstellung in Bürgerrechtsangelegenheiten aus ihrer Mitte eine Kommission und deren Präsidenten.

Neue Fassung

**Elfter Teil:
Die bürgerlichen Angelegenheiten**

§ 73

I. Allgemeines
¹ Die Bürgerlichen Angelegenheiten werden in der Stadt Winterthur durch den Grossen Gemeinderat und den Stadtrat besorgt.

² Soweit in diesem elften Teil nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung auch für die Besorgung der Bürgerlichen Angelegenheiten.

§ 74

II. Grosser Gemeinderat
¹ Dem Grossen Gemeinderat obliegt die parlamentarische Aufsicht über die Besorgung der gesamten Bürgerlichen Angelegenheiten.

² Er entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren sind; vorbehalten bleibt § 75 Abs. 2.

³ Für die Antragstellung zu Bürgerrechtsvorlagen wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Bürgerrechtskommission sowie deren Präsidentin oder Präsidenten.

2. Stadtrat

§ 75

¹ Die in der Stadt Winterthur verbürgerten Mitglieder des Stadtrates bilden dessen Bürgerliche Abteilung.

² Der Bürgerlichen Abteilung des Stadtrates obliegen alle bürgerlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Sie entscheidet insbesondere über die Erteilung des Bürgerrechtes an Kantons- und Schweizer Bürger sowie an Ausländer, die in der Schweiz geboren sind.

§ 76

III. Initiative und Referendum

¹ Eine Initiative in bürgerlichen Angelegenheiten kann nur von einem in der Stadt Winterthur verbürgerten Stimmberechtigten eingereicht werden.

² Für die Unterstützung einer Initiative beziehungsweise für das Zustandekommen eines Referendums bedarf es der Unterschriften von mindestens 150 in der Stadt Winterthur verbürgerten Stimmberechtigten oder eines Drittels der Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates.

³ Gegen Beschlüsse der Bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates über Einbürgerungen ist das fakultative Referendum ausgeschlossen

⁴ Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, kann er allgemeine Rechtsvorschriften über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erlassen.

§ 75

III. Stadtrat

¹ Der Stadtrat besorgt alle Bürgerlichen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

² Er entscheidet insbesondere über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer sowie an Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren oder den daselbst geborenen rechtlich gleichgestellt sind.

§ 76

IV. Ausschluss des Referendums

Gegen die Einbürgerungsentscheide des Grossen Gemeinderates ist das fakultative Referendum ausgeschlossen.

**IV. Nachtrag zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992
(Aufhebung der Bürgerlichen Abteilungen und neue Bestimmungen über die Einbürgerungsgebühren) - Antrag**

Antrag:

Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992 wird durch einen IV. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 2 Ziffern 1, 2 und 3 sowie Art. 5 Ziffern 2 und 5

In diesen Bestimmungen werden die Begriffe "Bürgerliche Abteilung des Grossen Gemeinderates" durch "Grosser Gemeinderat" und "Bürgerliche Abteilung des Stadtrates" durch "Stadtrat" ersetzt.

Art. 6 Kostendeckung, Gebührenordnung

Soweit das übergeordnete Recht keine Ermässigungen vorschreibt, werden für die Einbürgerungsentscheide des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates Pauschalgebühren erhoben, welche insgesamt die Kosten der Einbürgerungsverfahren in der Stadt Winterthur decken. Der Stadtrat erlässt eine entsprechende Gebührenordnung.

Art. 7 Gebührenerhebung

Die Stadtkanzlei erhebt die Gebühren mit dem jeweiligen Endentscheid.

Art. 8 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat die vorgeschriebenen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 9 Kanzleikosten wird aufgehoben

IV. Nachtrag zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992
(Aufhebung der Bürgerlichen Abteilungen und Änderung der Einbürgerungsgebühren) - **Synopse**

Alte Fassung

Neue Fassung

I. Allgemeines**Art. 2**

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Die Bürgerliche Abteilung des Grossen Gemeinderates entscheidet auf Antrag der Bürgerlichen Abteilung des Stadtrates und der Bürgerrechtskommission über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an im Ausland geborene Ausländer und Ausländerinnen. Vorbehalten bleibt Ziff. 2. | Zuständigkeit |
| 2. | Die Bürgerliche Abteilung des Stadtrates entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Bürger und Bürgerinnen, an in der Schweiz geborene Ausländer und Ausländerinnen sowie an nicht in der Schweiz geborene Ausländer und Ausländerinnen zwischen 16 und 25 Jahren, sofern sie die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen. | |
| 3. | Die Bürgerliche Abteilung des Stadtrates entscheidet ferner über Entlassungsgesuche aus dem Bürgerrecht der Stadtgemeinde und stellt Antrag an die Oberbehörden bei Gesuchen um Entlassung aus dem Kantons- und Schweizer Bürgerrecht. | |

I. Allgemeines**Art. 2**

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Der Grosse Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Stadtrates und der Bürgerrechtskommission über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an im Ausland geborene Ausländer und Ausländerinnen. Vorbehalten bleibt Ziff. 2. | Zuständigkeit |
| 2. | Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Bürger und Bürgerinnen, an in der Schweiz geborene Ausländer und Ausländerinnen sowie an nicht in der Schweiz geborene Ausländer und Ausländerinnen zwischen 16 und 25 Jahren, sofern sie die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen. | |
| 3. | Der Stadtrat entscheidet ferner über Entlassungsgesuche aus dem Bürgerrecht der Stadtgemeinde und stellt Antrag an die Oberbehörden bei Gesuchen um Entlassung aus dem Kantons- und Schweizer Bürgerrecht. | |

III. Einbürgerung von Ausländern und Ausländerinnen

Art. 5

2. Anschliessend beschliesst die Bürgerliche Abteilung des Stadtrates bei in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern und bei im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern zwischen 16 und 25 Jahren, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen, über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht. Bei Gesuchen von anderen im Ausland geborenen Ausländern und Ausländerinnen stellt die Bürgerliche Abteilung des Stadtrates Antrag an die Bürgerliche Abteilung des Grossen Gemeinderates.
5. Die Bürgerrechtskommission stellt der Bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates hernach Antrag.

III. Einbürgerung von Ausländern und Ausländerinnen

Art. 5

2. Anschliessend beschliesst **der Stadtrat** bei in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern und bei im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern zwischen 16 und 25 Jahren, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen, über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht. Bei Gesuchen von anderen im Ausland geborenen Ausländern und Ausländerinnen stellt **der Stadtrates Antrag an den Grossen Gemeinderat**.
5. Die Bürgerrechtskommission stellt **dem Grossen Gemeinderat** hernach Antrag.

IV. Einbürgerungsgebühren

Art. 6

Die Einbürgerungsgebühren sind innert dreissig Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses zu bezahlen.

Zahlungsfristen

Art. 7

1. Die Einbürgerungsgebühren der Stadtgemeinde entsprechen den vom Regierungsrat festgesetzten Höchstansätzen.
2. Für die Berechnung der Einbürgerungsgebühr ist das steuerbare Einkommen im Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses massgebend.

Gebührenansatz

Art. 8

1. Schweizer Bürgern und Bürgerinnen, in der Schweiz geborenen Ausländern und Ausländerinnen sowie im Ausland geborenen Ausländern und Ausländerinnen zwischen 16 und 25 Jahren, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen, wird nach wenigstens zehn Jahren ununter-

Reduktionen

IV. Einbürgerungsgebühren

Art. 6

Soweit das übergeordnete Recht keine Ermässigungen vorschreibt, werden für die Einbürgerungsentscheide des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates Pauschalgebühren erhoben, welche insgesamt die Kosten der Einbürgerungsverfahren in der Stadt Winterthur decken. Der Stadtrat erlässt eine entsprechende Gebührenordnung.

Kostendeckung, Gebührenordnung

Art. 7

Die Stadtkanzlei erhebt die Gebühren mit dem jeweiligen Endentscheid.

Gebührenerhebung

2. *wird aufgehoben*

Art. 8

In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat die vorgeschriebenen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Ausnahmen

	brochenem Wohnsitz in Winterthur die Einbürgerungsgebühr erlassen.				
2.	Anderen im Ausland geborenen Ausländern und Ausländerinnen wird die Einbürgerungsgebühr nach mehr als zehnjährigem ununterbrochenem Wohnsitz in Winterthur auf drei Viertel, nach mehr als zwanzigjährigem ununterbrochenem Wohnsitz in Winterthur auf die Hälfte der ordentlichen Gebühr herabgesetzt.		2.	<i>wird aufgehoben</i>	
3.	Die Wohnsitzdauer im Sinne von Ziff. 1 und 2 gilt nicht als unterbrochen bei vorübergehender Abwesenheit zu Ausbildungs-, Berufs- oder Kurzwecken bis zu höchstens drei Jahren.		3.	<i>wird aufgehoben</i>	
4.	Für alle Bewerber und Bewerberinnen, welche das 27. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, gelten die Ermässigungen gemäss § 48 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung.		4.	<i>wird aufgehoben</i>	
Art. 9			Art. 9		
1.	Die Stadtkanzlei erhebt - gestützt auf die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden – zuhanden der Stadtkasse Kanzleigebühren für Bürgerrechtsteilungen.	Kanzleikosten		<i>wird aufgehoben</i>	Kanzleikosten
2.	Ausserdem werden den gesuchstellenden Personen alle entstandenen Barauslagen (Porti, Telefonate, Druckkosten für Urkunden und Inserate usw.) belastet.				

**II. Nachtrag zur Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 6. Mai 2002
(Änderung der Bestimmungen über die Bürgerliche Abteilung) - Antrag**

Antrag:

Die Revidierte Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 6. Mai 2002 wird durch einen II. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

"und der Bürgerlichen Abteilung" *wird gestrichen*

VI. Abschnitt: Bürgerrechtsgeschäfte

Art. 82 Anwendbare Vorschriften

Soweit in diesem VI. Abschnitt sowie in der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung auch für die Behandlung der Bürgerrechtsgeschäfte.

Art. 83 Bürgerrechtskommission

¹ Für die Vorberatung und Antragstellung zu Bürgerrechtsvorlagen, einschliesslich Befragung der Gesuch stellenden Personen, wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Bürgerrechtskommission mit sieben Mitgliedern und bestimmt eines von ihnen als Präsident oder Präsidentin.

² Artikel 10 Absatz 2 dritter Satz sowie Absatz 5 des gleichen Artikels sind auf die Bürgerrechtskommission nicht anwendbar.

Art. 83bis Befragungsverfahren

¹ Die Bürgerrechtskommission kann sich für die Befragung von Gesuch stellenden Personen in zwei Unterkommissionen aufteilen, welche aus mindestens drei Mitgliedern unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Gesamtkommission bestehen müssen.

² Die Unterkommissionen behandeln Gesuche, bei denen aufgrund der Akten mit einem gutheissenden Antrag gerechnet werden kann. Alle anderen Gesuche werden von vornherein durch die Gesamtkommission behandelt.

³ Gelangt eine Unterkommission nicht einstimmig zu einem Antrag auf Gutheissung des behandelten Gesuchs, wird eine zweite Befragung vor der Gesamtkommission durchgeführt. Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, eine solche Zweitbefragung zu verlangen.

⁴ Über den abschliessenden Antrag an den Grossen Gemeinderat entscheidet in jedem Fall die Gesamtkommission.

Art. 83ter Behandlung im Rat

¹ Bei der Behandlung der Einbürgerungsgesuche im Grossen Gemeinderat werden die Namen der Gesuch stellenden Personen offen gelegt; vorher werden sie nicht öffentlich bekannt gegeben.

² Der fallweise Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 61 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

³ Ablehnungs- und Rückstellungsentscheide werden nur mit ihrer Anzahl, aber ohne Nennung amtlich publiziert.

Art. 86 Abs. 5

⁵ Der Beschluss der Bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates vom 23. September 2002 betreffend das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission wird aufgehoben.

**II. Nachtrag zur Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 6. Mai 2002
(Änderung der Bestimmungen über die Bürgerliche Abteilung) - Synopse**

Alte Fassung

Neue Fassung

**I. Abschnitt
Ratsorganisation**

Art. 4

Erweiterte Rats-
leitung

¹ Die erweiterte Ratsleitung besteht aus der Ratsleitung sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen des Grossen Gemeinderats und der Bürgerlichen Abteilung.

**I. Abschnitt
Ratsorganisation**

Art. 4

Erweiterte Ratslei-
tung

¹ Die erweiterte Ratsleitung besteht aus der Ratsleitung sowie den Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen des Grossen Gemeinderats.

**VI. Abschnitt
Bürgerliche Abteilung**

Art. 82

Bürgerliche Abtei-
lung

¹ Die Ratsmitglieder, die Bürgerinnen und Bürger von Winterthur sind, bilden die Bürgerliche Abteilung des Grossen Gemeinderats.

² Die Bürgerliche Abteilung entscheidet über die bürgerrechtlichen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur.

**VI. Abschnitt
Bürgerrechtsgeschäfte**

Art. 82

Anwendbare
Vorschriften

Soweit in diesem VI. Abschnitt sowie in der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung auch für die Behandlung der Bürgerrechtsgeschäfte.

³ Die Bürgerliche Abteilung wählt aus ihrer Mitte eine Bürgerrechtskommission mit sieben Mitgliedern und bestimmt eines von ihnen als Präsidentin oder Präsident. Sie kann nichtständige Kommissionen wählen.

⁴ Die Sitzungen der Bürgerlichen Abteilung sind mit Ausnahme jener über die Bürgerrechtsgesuche öffentlich.

⁵ Mitglieder sowie Sekretärinnen oder Sekretäre und beigezogene Personen der Bürgerlichen Abteilung sind in Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

⁶ Die Bürgerliche Abteilung kann die Ratsleitung oder die erweiterte Ratsleitung für bürgerrechtliche Angelegenheiten ergänzen, wenn diesen nicht genügend Winterthurer Bürgerinnen und Bürger angehören.

⁷ Im übrigen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung sinngemäss.

Art. 83

¹ Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Art. 10 Abs. 5 ist auf die Bürgerrechtskommission nicht anwendbar.

² Die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen wird von der Bürgerlichen Abteilung auf Antrag der Interfraktionellen Konferenz gemäss Art. 10 Abs. 2 festgesetzt, wobei Satz 2 nicht anwendbar ist.

Bürger-
rechtskom-
mission

Art. 83

¹ Für die Vorberatung und Antragstellung zu Bürgerrechtsvorlagen, einschliesslich Befragung der Gesuch stellenden Personen, wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Bürgerrechtskommission mit sieben Mitgliedern und bestimmt eines von ihnen als Präsident oder Präsidentin.

² Artikel 10 Absatz 2 dritter Satz sowie Absatz 5 des gleichen Artikels sind auf die Bürgerrechtskommission nicht anwendbar.

Bürgerrechts-
kommission

³ Die Bürgerrechtskommission berät die Geschäfte in bürgerrechtlichen Angelegenheiten vor. Das Nähere regelt die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur.

Befragungs-
verfahren

Art. 83bis

¹ Die Bürgerrechtskommission kann sich für die Befragung von Gesuch stellenden Personen in zwei Unterkommissionen aufteilen, welche aus mindestens drei Mitgliedern unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Gesamtkommission bestehen müssen.

² Die Unterkommissionen behandeln Gesuche, bei denen aufgrund der Akten mit einem gutheissenden Antrag gerechnet werden kann. Alle anderen Gesuche werden von vornherein durch die Gesamtkommission behandelt.

³ Gelangt eine Unterkommission nicht einstimmig zu einem Antrag auf Gutheissung des behandelten Gesuchs, wird eine zweite Befragung vor der Gesamtkommission durchgeführt. Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, eine solche Zweitbefragung zu verlangen.

⁴ Über den abschliessenden Antrag an den Grossen Gemeinderat entscheidet in jedem Fall die Gesamtkommission.

	<p>Art. 83ter</p> <p>Behandlung im Rat</p> <p>¹ Bei der Behandlung der Einbürgerungsgesuche im Grossen Gemeinderat werden die Namen der Gesuch stellenden Personen offen gelegt.</p> <p>² Vorbehalten bleibt der fallweise Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 61 Abs. 2.</p> <p>³ Ablehnungs- und Rückstellungsentscheide werden nur mit ihrer Anzahl, aber ohne Namensnennung amtlich publiziert.</p>
<p>VII. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 86</p> <p>Aufhebung und Änderung von Erlassen und Beschlüssen</p>	<p>VII. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>Art. 86 (neuer Absatz 5)</p> <p>Aufhebung und Änderung von Erlassen und Beschlüssen</p> <p>⁵ Der Beschluss der Bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates vom 23. September 2002 betreffend das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission wird aufgehoben.</p>

Gebührenordnung Einbürgerungen

(Stadtratsbeschluss SRB-Nr. 2006-0077 vom 11. Januar 2006)

Gestützt auf Art. 7 und 9 der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur sowie §§ 43 bis 48 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung erlässt der Stadtrat folgende Gebührenordnung:

1. Allgemeines

Art. 1 Pauschalgebühren

Für die Einbürgerungsentscheide des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates werden Pauschalgebühren erhoben, in denen eine Spruchgebühr und die Kanzleikosten (Schreib- und Zustellgebühren, Barauslagen) eingeschlossen sind.

Art. 2 Kostendeckung

Soweit das übergeordnete Recht keine Ermässigungen vorschreibt, haben die Einbürgerungsgebühren insgesamt die Kosten der Einbürgerungsverfahren in der Stadt Winterthur zu decken.

Für die Berechnung der kostendeckenden Einbürgerungsgebühren ist massgebend der Aufwand, den folgende Behörden und Stellen für die Bearbeitung, Behandlung und Entscheidung der Bürgerrechtsgesuche leisten:

1. Stadtrat und Grosser Gemeinderat
2. Bürgerrechtskommission des Grossen Gemeinderates
3. beteiligte Stellen der Stadtverwaltung (insbesondere Stadtkanzlei, Einwohnerkontrolle, Steueramt, Sozial- und Wirtschaftshilfe)

Art. 3 Gebührenerhebung

Die Einbürgerungsgebühren werden von der Stadtkanzlei mit dem jeweiligen Endentscheid erhoben.

Sie sind innert dreissig Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Art. 4 Gebührenbefreiung und -erlass

Für die im Gesuch von Eltern miteinbezogenen Kinder werden keine Gebühren erhoben.

Wird ein Gesuch zurückgezogen, erfolgt die Abschreibung in jedem Verfahrensstadium gebührenfrei.

In begründeten Ausnahmefällen können die vorgeschriebenen Einbürgerungsgebühren durch Beschluss des Stadtrates ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 5 Gebührenpflichtige Ablehnung

Vor jedem gebührenpflichtigen Ablehnungsentscheid ist den betreffenden Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zu geben, ihr Gesuch zurückzuziehen.

Art. 6 Reduktion für unter 25-Jährige

Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlen generell die halbe Gebühr.

2. Gebührenarten und -ansätze

Art. 7 Schweizer und Schweizerinnen

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt Fr. 250.-- je eingebürgerte Person.

Für die Ablehnung entsprechender Gesuche wird eine Gebühr von Fr. 150.-- pro beteiligte Person erhoben.

Entlassungen aus dem Bürgerrecht der Stadt Winterthur sind unentgeltlich.

Art. 8 Ausländische Bewerbende mit Anspruch auf Einbürgerung

Die Gebühren für ausländische Bewerbende mit Anspruch auf Einbürgerung (vgl. § 21 des Gemeindegesetzes sowie § 22 Abs. 1 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung / KBüV) richten sich nach den kantonalen Höchstvorgaben (§§ 45, 47 und 48 KBüV) und betragen (bei Gesuchstellenden über 25 Jahren):

- | | |
|--|-----------------------|
| - für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts | Fr. 500.-- pro Person |
| - für die Ablehnung des Gesuchs | Fr. 300.-- pro Person |

Art. 9 Ausländische Bewerbende ohne Anspruch auf Einbürgerung

Im Ausland geborene Bewerbende ohne Anspruch auf Einbürgerung (vgl. § 22 Gemeindegesetz) haben für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts eine Gebühr von Fr. 900.-- pro Person zu bezahlen.

Für die Ablehnung des Gesuchs durch den Grossen Gemeinderat beträgt die Gebühr Fr. 500.-- pro Person.

Sind der Bürgerrechtserteilung oder der definitiven Ablehnung vom Grossen Gemeinderat beschlossene Rückstellungen des Gesuchs vorausgegangen, erhöht sich die Gebühr pro Person und Rückstellung um Fr. 100.-- pro Person.

3. Schlussbestimmung

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2006 und ersetzt alle abweichenden älteren Bestimmungen.



GGR-Nr. 2006-006 / Anhang 5

Protokollauszug vom

25. September 2002

**Beschluss betreffend das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission
Nr. B2002/135**

Die Bürgerliche Abteilung des Grossen Gemeinderates hat an ihrer Sitzung vom 23. September 2002 beschlossen:

In Ergänzung von Art. 5 Ziffern 3 bis 5 der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (vom 30. März 1992) werden folgende Regeln für das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt:

1. Die Bürgerrechtskommission (BüK) kann sich für die Durchführung der Befragung von Bewerberinnen und Bewerbern in zwei Unterkommissionen aufteilen.
2. Eine Unterkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern unter dem Vorsitz des BüK-Präsidenten oder des/der BüK-Vizepräsidenten/in.
3. Die Unterkommissionen behandeln Gesuche, bei denen aufgrund der Akten mit einem gutheissenden Antrag gerechnet werden kann. Gesuche, die diese Bedingung nicht erfüllen, werden von vornherein durch die Gesamtkommission behandelt.
4. Gelangt eine Unterkommission nicht einstimmig zu einem Antrag auf Gutheissung des Einbürgerungsgesuches, ist zwingend eine zweite Befragung vor der Gesamtkommission durchzuführen. Im Übrigen hat jedes Kommissionsmitglied das Recht, eine Zweitbefragung durch die Gesamtkommission zu verlangen.
5. Über den abschliessenden Antrag an die Bürgerliche Abteilung des Grossen Gemeinderates (Antrag auf Aufnahme, Rückstellung oder Ablehnung des Gesuches) entscheidet in jedem Fall die Gesamtkommission.

Hiezu beschliesst der Stadtrat:

1. Vormerknahme im Protokoll.
2. Mitteilung an: Herr F. Scherrer, Präsident der BüK; Dept. Kulturelles und Dienste; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder